

WE CARE ABOUT FOOTBALL



UEFA-Dopingreglement

Ausgabe 2006

Antidoping-Ausschuss 2006/07

Vorsitzender: Dr. Jacques Liénard, Chefarzt des Französischen Fussballverbands (Frankreich)

Mitglieder: Dr. Ian Beasley, Vereinsarzt (England)
Dr. Mogens Kreutzfeldt, Richter des Dänischen Sportrats (Dänemark)
Hakan Nyberg, Antidoping-Programm-Manager der schwedischen Sportkonföderation (Schweden)
Dr. Martial Saugy, Direktor des Antidoping-Labors in Lausanne (Schweiz)
Philippe Verbiest, Anwalt des Internationalen Radsportverbandes (Belgien)

Prof. Jean-Luc Veuthey, Vorsteher des Pharmakologischen Instituts der Universität Genf (Schweiz)

Medizinische Kommission 2005/06

Vorsitzender: Dr. Urs Vogel (Schweiz)

Vizevorsitzender: Prof. Jan Ekstrand (Schweden)
Prof. W. Stewart Hillis (Schottland)

Mitglieder: Prof. Mehmet Binnet (Türkei)
Prof. Wilfried Kindermann (Deutschland)
Dr. Mogens Kreutzfeldt (Dänemark)
Dr. Jacques Liénard (Frankreich)
Dr. Pedro Correia Magro (Portugal)
Dr. Alfonso Moreno Gonzalez (Spanien)
Dr. Alan Hodson (England)
Prof. Paolo Zeppilli (Italien)

FIFA-Vertreter: Dr. Michel D'Hooghe (Belgien)
Vorsitzender Sportmedizinische Kommission der FIFA

Ausschuss der Dopingkontrolleure

Mitglieder:

Prof. Mehmet Binnet (Türkei)
Dr. José Antonio Casajus (Spanien)
Dr. Marcos Del Cuadro (Schweiz)
Dr. José Fernando De Magalhães
Marques (Frankreich)
Dr. Marc Dobbeleir (Belgien)
Dr. Domingos Dias Gomes (Frankreich)
Dr. Matteo Frameglia (Italien)
Dr. George Frank (Israel)
Dr. Eleonora Gambillara (Schweiz)
Dr. Helle Handler Petersen (Dänemark)
Dr. Frits Kessel (Niederlande)
Dr. Jens Kleinefeld (Deutschland)
Dr. Franz Krosslhuber (Österreich)
Dr. Jacques Liénard (Frankreich)
Dr. Pavel Malovic (Slowakei)
Dr. Vlastibor Minarovjech jr. (Slowakei)
Dr. Katrin Riechert (Deutschland)
Dr. Hans Scholtz (Niederlande)
Dr. Michael Sjöö (Schweden)
Dr. Ilija Stoilov (EJR Mazedonien)
Dr. Ton Verhagen (Niederlande)
Dr. Urs Vogel (Schweiz)
Dr. Michael Zager (Israel)
Dr. Nikolaos Zamboglou (Cyprus)

Falls nötig, werden weitere Dopingkontrolleure bezeichnet.

INHALTSVERZEICHNIS

I	Definition	1
	Artikel 1	1
	DOPING	1
	Artikel 2	1
	VERSTOSS GEGEN ANTIDOPING-VORSCHRIFTEN	1
	Artikel 3	3
	NACHWEIS VON DOPING	3
	BEWEISLAST UND BEWEISSTANDARDS	3
	METHODEN ZUR FESTSTELLUNG DER TATSACHEN UND VERMUTUNGEN	3
	Artikel 4	3
	VERBOTENE SUBSTANZEN UND METHODEN	3
	AUSNAHMEBEWILLIGUNG ZU THERAPEUTISCHEN ZWECKEN (ATZ)	3
II	Organisation der Dopingkontrollen	4
	Artikel 5	4
	ORGANISATION	4
	Artikel 6	5
	PFLICHTEN DER LANDESVERBÄNDE, VEREINE UND SPIELER	5
	Artikel 7	6
	AUSLOSUNGSVERFAHREN FÜR KONTROLLEN BEI WETTBEWERBEN	6
	Artikel 8	8
	AUSLOSUNGVERFAHREN FÜR KONTROLLEN AUSSERHALB VON WETTBEWERBEN	8
	Artikel 9	9
	VERDACHT AUF DOPING	9
	Artikel 10	10
	DOPINGKONTROLLSTATION	10
	Artikel 11	10
	DOPINGKONTROLLVERFAHREN FÜR URINPROBEN	10
	VORGEHEN BEI NICHTERREICHEN DER VORGESCHRIEBENEN URINMENGE VON 75 ML	11
	EIGENTUM AN DEN PROBEN	12
	Artikel 12	12
	ANALYSE DER PROBEN	12
	Artikel 13	13
	VERFAHREN BEI EINEM POSITIVEN BEFUND DER A-PROBE	13
	Artikel 14	13
	RECHT AUF ANALYSE DER B-PROBE	13
	Artikel 15	14
	VERFAHREN BEI EINER BESTÄTIGUNG DES BEFUNDEN DER A-PROBE DURCH DIE B-PROBE	14
	Artikel 16	14
	DOPINGKONTROLLVERFAHREN FÜR BLUTPROBEN	14
	EIGENTUM AN DEN PROBEN	16

Artikel 17	16
DISZIPLINARVERFAHREN BEI EINEM VERSTOSS GEGEN ANTIDOPING-VORSCHRIFTEN	16
III Weitere Bestimmungen	17
Artikel 18	17
SCHIEDSGERICHT DES SPORTS (TAS)	17
Artikel 19	17
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
ANHANG A: ANWEISUNGEN AN DIE AUSRICHTER VON UEFA-SPIELEN	18
ANHANG B: PLAN DER DOPINGKONTROLLSTATION	20
ANHANG C: LISTE DER WADA-AKKREDITIERTEN LABORS IN EUROPA	21
ANHANG D: FORMULARE	26
DOPINGKONTROLLE – AUSLOSUNG (FORMULAR D1)	26
AUFFORDERUNG ZUR DOPINGKONTROLLE (FORMULAR D2)	27
AUFFORDERUNG ZUR DOPINGKONTROLLE AUSSERHALB VON	
WETTBEWERBEN (FORMULAR D2 OOCT)	28
MEDIKATIONSERKLÄRUNG (FORMULAR D3)	29
DOPINGKONTROLLSTATION (FORMULAR D4)	30
DOPINGKONTROLLSTATION (FORMULAR D4 OOCT)	31
DOPINGKONTROLLE (FORMULAR D5)	32
TEILPROBE (FORMULAR D6)	33
BELEG ÜBER DIE WEITERGABE DER PROBEN UND	
EMPFANGSBESTÄTIGUNG DES LABORS (FORMULAR D7)	34
ANHANG E: DEFINITIONEN	35
ANHANG F: ANGABEN ZUM AUFENTHALTSORT FÜR KONTROLLEN AUSSERHALB	
VON WETTBEWERBEN	38

Präambel

Internationale Sportorganisationen und nationale Regierungen beschäftigen sich permanent mit dem Problem des Dopings.

Die wichtigsten Ziele der UEFA-Dopingkontrollen sind:

- Erhaltung und Verteidigung der sportlichen Ethik;
- Schutz der körperlichen Gesundheit und geistigen Integrität des Fussballspielers;
- Wahrung der Chancengleichheit für alle Wettbewerbsteilnehmer.

Die Dopingkontrollen wurden eingeführt, um sicherzustellen, dass die in den Begegnungen von UEFA-Wettbewerben erzielten Resultate das tatsächliche Kräfteverhältnis der teilnehmenden Mannschaften widerspiegeln.

I Definition

Artikel 1

Doping

1.01 Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss Absatz 2.01.

Artikel 2

Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften

2.01 Als Verletzung der Antidoping-Vorschriften gelten:

- a) das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Markierungsmittel in einer Probe des Spielers:
 - Es ist Aufgabe jedes Spielers sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder diagnostische Marker, die sich ihren Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Verwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften gemäss Artikel 2 vorliegt.
 - Abgesehen von jenen Substanzen, für die in der Doping-Liste ein quantitativer Meldegrenzwert spezifisch festgelegt ist, gilt das festgestellte Vorhandensein einer bestimmten Menge einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder diagnostischen Marker in der Probe des Spielers als Verstoss gegen Anti-Doping-Vorschriften.
 - Als Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift in Absatz 2.01 können in der Doping-Liste spezielle Kriterien für die Evaluation von

- verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können;
- b) Verwendung oder versuchte Verwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode;
- Der Erfolg oder Misserfolg der Verwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode ist nicht massgebend. Eine Verletzung der Antidoping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) die Weigerung, sich nach der Aufforderung gemäss dem vorliegenden Reglement der Abgabe bzw. Entnahme einer Probe zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme;
- d) die Verletzung der Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Dopingkontrollen ausserhalb von Wettbewerbsspielen, einschliesslich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern, sowie verpasste Kontrollen gemäss Anhang F;
- e) die Manipulation eines Teils einer Dopingkontrolle oder der Versuch einer Manipulation;
- f) der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden:
der Besitz einer Substanz, die bei Dopingkontrollen ausserhalb von Wettbewerbsspielen verboten ist, oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler zu jeder Zeit oder an jedem Ort, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmebewilligung gemäss dem Verfahren, das in dem in Absatz 4.03 erwähnten Rundschreiben beschrieben wird, erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor;
der Besitz einer Substanz, die bei Dopingkontrollen ausserhalb von Wettbewerbsspielen verboten ist, oder einer verbotenen Methode durch eine Betreuungsperson im Zusammenhang mit einem Spieler, einem Wettbewerb oder Training, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz für diesen Spieler einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmebewilligung gemäss dem Verfahren, das in dem in Absatz 4.03 erwähnten Rundschreiben beschrieben wird, erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor;
- g) der Handel mit verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden;
- h) die Verabreichung oder die versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode an einen Spieler, die Unterstützung, Anstiftung, Beihilfe, Vertuschung und jede andere Art von Mittäterschaft im Zusammenhang mit einem Verstoss oder versuchten Verstoss gegen Anti-Doping-Vorschriften.

Artikel 3
Nachweis von Doping
Beweislast und Beweisstandards

- 3.01 Die UEFA muss nachweisen, dass gegen eine Antidoping-Vorschrift verstossen wurde.

Methoden zur Feststellung der Tatsachen und Vermutungen

- 3.02 Im Zusammenhang mit dem Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschliesslich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf eine andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler kann diese Annahme widerlegen, indem er nachweist, dass vom Internationalen Standard abgewichen wurde.

Widerlegt ein Spieler die oben genannte Annahme, indem er ein Abweichen vom Internationalen Standard nachweist, muss die UEFA feststellen, ob diese Abweichung die Ursache des positiven Befundes ist.

Abweichungen von den Bestimmungen des UEFA-Dopingkontrollverfahrens, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstösse gegen Antidoping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Weist der Spieler nach, dass eine Abweichung vom UEFA-Dopingkontrollverfahren erfolgt ist, muss die UEFA beweisen, dass diese Abweichung nicht die Ursache des positiven Befundes oder eines anderen Verstosses gegen Antidoping-Vorschriften darstellte.

Artikel 4
Verbotene Substanzen und Methoden

- 4.01 Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA in gewissen Abständen herausgegeben wird. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org verfügbar. Die UEFA teilt den Landesverbänden und Vereinen, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, rechtzeitig per Rundschreiben alle an der Dopingliste vorgenommenen Änderungen mit.

Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ)

- 4.02 Einem Spieler kann eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ) erteilt werden, mit der die Verwendung einer in der WADA-Dopingliste aufgeführten verbotenen Substanz oder Methode zugelassen wird.
- 4.03 Die UEFA berücksichtigt nur ATZ-Anträge für Spieler von Vereinen und Landesverbänden, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen. Sie verschickt rechtzeitig ein Rundschreiben, um den Landesverbänden und Vereinen, die

an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, die spezifischen Kriterien und Voraussetzungen sowie das Verfahren für die Einreichung von ATZ-Anträgen an die UEFA mitzuteilen. Diesem Rundschreiben liegen ATZ-Formulare der UEFA bei.

- 4.04 Innerhalb von 21 Tagen ab dem Erhalt einer ablehnenden Entscheidung der ATZ-Kommission der UEFA – die mit einem eingeschriebenen Brief oder per Fax mitgeteilt wird – kann ein Spieler bei der WADA Berufung gegen diese Entscheidung einlegen. Diese Berufung bewirkt keine einstweilige Aufhebung der Entscheidung der UEFA.
- 4.05 Die WADA kann eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer auf eigene Initiative überprüfen. Die Überprüfung der WADA muss nach spätestens 30 Tagen abgeschlossen sein. Wird eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken aufgehoben, so gilt diese Aufhebung nicht rückwirkend.

II Organisation der Dopingkontrollen

Artikel 5 **Organisation**

- 5.01 Der Generaldirektor der UEFA ernennt den Antidoping-Ausschuss, der sich aus Mitgliedern der Medizinischen Kommission und externen Experten zusammensetzt. Der Antidoping-Ausschuss schlägt der Medizinischen Kommission und dem Generaldirektor das Programm und die Politik im Dopingbereich vor.
- 5.02 Der Generaldirektor bezeichnet einen Ausschuss der Dopingkontrolleure, der sich aus Dopingkontrolleuren (DK) zusammensetzt. Diese sind Ärzte und unterstützen den Antidoping-Ausschuss bei der Umsetzung des Antidoping-Programms, insbesondere indem sie Dopingkontrollen durchführen. Die DK sind befugt, vor Ort im Rahmen des vorliegenden Reglements Entscheide zu treffen. Der DK kann von einem Assistenten oder einer Begleitperson unterstützt werden.
- 5.03 Die Antidoping-Abteilung nimmt die folgenden Aufgaben wahr:
 - Planung und Organisation von Kontrollen an und ausserhalb von Wettbewerben. Solche Kontrollen werden nicht im Voraus angekündigt. Die Abteilung kann die Durchführung von gezielten Tests anordnen;
 - Ernennung von DK für Dopingkontrollen;
 - Versorgung der DK mit dem für ihre Aufgaben benötigten Material und Unterstützung der DK bei der Administration;
 - Kurse für DK;
 - Bestimmung eines WADA-akkreditierten oder auf eine andere Weise von der WADA genehmigten Labors für die Analyse der Proben. Die B-Probe muss vom selben Labor analysiert werden wie die A-Probe. Sofern dies

allerdings aufgrund besonderer Umstände gerechtfertigt ist, kann der Leiter der Antidoping-Abteilung anordnen, dass die vollständige oder ein Teil der B-Probe in einem zweiten WADA-akkreditierten oder auf andere Weise von der WADA genehmigten Labor analysiert wird. Dieselben Weisungen können für einen Teil einer A-Probe erteilt werden;

- Verwaltung der Resultate. In Zusammenarbeit mit dem Antidoping-Ausschuss prüft die Antidoping-Abteilung:
 - relevante ATZ;
 - angebliche Unregelmässigkeiten beim Testverfahren oder den Laboranalysen;
 - Erklärung des getesteten Spielers oder einer anderen relevanten Person;
 - mögliche Folgeuntersuchungen;
- Bearbeitung der ATZ-Anträge. Die Antidoping-Abteilung leitet ATZ-Anträge weiter an die ATZ-Kommission der UEFA.

- 5.04 Die ATZ-Kommission der UEFA hat die Befugnis, ATZ zu erteilen, abzulehnen bzw. zu annullieren.
- 5.05 Die Disziplinarinstanzen (Kontroll- und Disziplinarkammer, Berufungssenat) sind für Disziplinarfälle, die sich aus dem Verstoss gegen das vorliegende Dopingreglement ergeben, zuständig.

Artikel 6

Pflichten der Landesverbände, Vereine und Spieler

- 6.01 Verbände und Vereine, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, verpflichten sich dazu, die UEFA bei der Umsetzung ihres Antidoping-Programms zu unterstützen.
- 6.02 Ein Spieler, der an einem UEFA-Wettbewerb teilnimmt, kann nach einem Spiel einer Dopingkontrolle unterzogen werden und muss sich daher bis 30 Minuten nach Spielende verfügbar halten. Er kann auch Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben und gezielten Tests unterzogen werden, selbst wenn er vorübergehend gesperrt ist. Dopingkontrollen können Blut- und/oder Urinproben umfassen.
- 6.03 Jeder Spieler, der sich einer Dopingkontrolle unterziehen muss, ist verpflichtet, sich medizinisch untersuchen zu lassen, wenn der DK dies als notwendig erachtet, und mit Letzterem diesbezüglich zusammenzuarbeiten.
- 6.04 Jeder Spieler ist persönlich dafür verantwortlich, sich unverzüglich bei der Dopingkontrollstation zu melden, wenn er benachrichtigt wird.
- 6.05 Jeder ausgewählte Spieler ist zur Abgabe seiner Probe verpflichtet.
- 6.06 Spieler von Landesverbänden und Vereinen, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, müssen der UEFA auf Anfrage Angaben zu ihrem Aufenthaltsort

machen. Die Verantwortung dafür, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern, liegt letztendlich bei jedem einzelnen Spieler.

Die UEFA informiert die an UEFA-Wettbewerben teilnehmenden Landesverbände und Vereine rechtzeitig darüber, welche Spieler dem registrierten Kontroll-Pool der UEFA für die Durchführung von Tests ausserhalb von Wettbewerben angehören. Mannschaften und/oder Spieler, die dem Pool der UEFA für die Durchführung von Tests ausserhalb von Wettbewerben angehören, müssen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort machen sowie, im Falle der Mannschaften, auf Anfrage eine aktuelle Spielerliste vorlegen. Die Anforderungen betreffend die Angaben zum Aufenthaltsort sind in „Anhang F: Angaben zum Aufenthaltsort für Tests ausserhalb von Wettbewerben“ detailliert beschrieben.

- 6.07 Auf Anfrage unterstützen die Nationalverbände die UEFA beim Einholen von Angaben zum Aufenthaltsort von Mannschaften und/oder Spielern.
- 6.08 Jeder Nationalverband unterstützt seine nationale Antidoping-Organisation bei der Erstellung des Kontroll-Pools von nationalen Mannschaften und/oder Spielern.

Artikel 7

Auslosungsverfahren für Kontrollen bei Wettbewerben

- 7.01 Aus jeder Mannschaft werden zwei Spieler ausgelost, die sich in der Dopingkontrollstation einer Kontrolle unterziehen müssen, sowie zwei weitere als Ersatz. Die Antidoping-Abteilung kann dem DK Weisung erteilen, welche Spieler zu testen sind.
- 7.02 Bei allen Spielen, bei denen Dopingkontrollen vorgesehen sind, informiert der DK die Mannschaftsvertreter nach seinem Eintreffen am Spielort. Er erläutert auch das Verfahren für die Auslosung der Spieler, die sich einer Kontrolle zu unterziehen haben.
- 7.03 Die Auslosung erfolgt während der Halbzeitpause an einem vom DK bestimmten Ort, in der Regel in der Dopingkontrollstation.
- 7.04 Zusätzlich zum DK können der UEFA-Delegierte sowie die Mannschaftsvertreter anwesend sein. Ist der UEFA-Delegierte verhindert, kann der DK einen Zeugen ernennen.
- 7.05 Für die Auslosung legt der DK die Nummern, die mit den Rückennummern aller Spieler der jeweiligen Mannschaft übereinstimmen, in zwei getrennte Behälter (ein Umschlag oder eine Tasche pro Mannschaft). Der DK überprüft sorgfältig, ob alle Spielernummern der auf dem Spielblatt aufgeführten Spieler vorhanden sind, und füllt sie anschliessend in die Behälter.
- 7.06 Der DKlost aus jedem Behälter zwei Nummern sowie zwei Ersatznummern aus. Ohne sie anzusehen, legt er die ersten vier ausgelosten Nummern in vier separate Umschläge (ein Umschlag pro ausgelosten Spieler) und die vier Ersatznummern in vier separate Umschläge mit der Aufschrift „Ersatz“

(wiederum ein Umschlag pro Spieler). Anschliessend verschliesst der DK die Umschläge, legt sie in einen grossen Umschlag und nimmt diesen sowie die restlichen Nummern an sich. Der DK unterzeichnet den grossen Umschlag, der sowohl von den Mannschaftsvertretern als auch vom UEFA-Delegierten gegenzuzeichnen ist.

- 7.07 Der DK öffnet die entsprechenden Umschläge fünfzehn Minuten vor Spielende. Bei Futsal-Spielen öffnet der DK die Umschläge, nachdem in der zweiten Halbzeit zehn Minuten gespielt sind.
- Beim Öffnen der Umschläge müssen die Mannschaftsvertreter anwesend sein. Sollte allerdings einer der Mannschaftsvertreter oder beide nicht rechtzeitig vor Ort sein, so kann der DK trotzdem mit dem Öffnen der Umschläge beginnen.
- 7.08 Der DK füllt das Formular *Dopingkontrolle – Auslosung* (D1), das Formular *Aufforderung zur Dopingkontrolle* (D2) und das Formular *Medikationserklärung* (D3) mit den Namen und Nummern der ausgelosten Spieler aus und übergibt die entsprechenden Exemplare den jeweiligen Mannschaftsvertretern, die ihrerseits ihren zuständigen Mannschaftsarzt informieren müssen.
- 7.09 Sofern die UEFA keine Begleitpersonen ernannt hat, ist der betreffende Verein oder Landesverband dafür verantwortlich, dass seine für die Dopingkontrolle ausgelosten Spieler vom jeweiligen Mannschaftsvertreter unmittelbar nach Spielende direkt vom Spielfeld zur Dopingkontrollstation geführt werden.
- 7.10 Der Mannschaftsarzt oder sein Vertreter füllt für jeden Spieler, der sich einer Dopingkontrolle unterziehen muss, die *Medikationserklärung* (D3) aus und übergibt sie dem DK persönlich, nachdem das Formular vom Spieler und vom Mannschaftsarzt unterzeichnet wurde. Hat der betreffende Spieler während der drei Monate vor dem Spiel ein Medikament eingenommen oder wurde ihm ein solches verabreicht, muss der Mannschaftsarzt dieses auf dem Formular eintragen und den Namen der Substanz, die Diagnose, die Dosierung, den Zeitpunkt und die Dauer der Verschreibung sowie Art und Häufigkeit der Verabreichung genau angeben. Des Weiteren müssen auf dem Formular D3 sämtliche ATZ angegeben werden.
- 7.11 Wird ein Spieler so schwer verletzt, dass er nach der Auslosung ins Krankenhaus gebracht werden muss oder hindert ihn ein anderer zwingender Grund daran, sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, wird die erste Ersatznummer verwendet. Der Spieler mit der entsprechenden Nummer muss sich der Dopingkontrolle unterziehen. Wird auch dieser Spieler schwer verletzt oder durch einen anderen zwingenden Grund verhindert, sicher der Dopingkontrolle zu unterziehen, wird die zweite Ersatznummer verwendet. Da es Aufgabe des DK ist zu beurteilen, ob ein Spieler einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann, muss der Mannschaftsarzt den DK über das Eintreten eines solchen Falles informieren.

- 7.12 Erhält ein Spieler während eines Spiels eine rote Karte, muss er nach dem Spiel zur Verfügung stehen, um sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, falls er ausgelost oder als Ersatz bestimmt wurde.

Artikel 8

Auslosungsverfahren für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben

- 8.01 Der zuständige DK stellt sich dem Leiter oder dem stellvertretenden Leiter der Delegation der betreffenden Mannschaft vor und erklärt ihm, dem Mannschaftsarzt und gegebenenfalls dem Trainer das Dopingkontrollverfahren.

Anmerkung: Der DK wird grundsätzlich im Singular genannt. Allerdings kann die UEFA je nach Zahl der zu testenden Spieler auch mehr als einen DK für die Durchführung von Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben ernennen.

- 8.02 Der DK vergleicht die anwesenden Spieler mit der Liste der UEFA und meldet der UEFA, falls Spieler abwesend sind. Der DK wird vom Verein über die Gründe für die Abwesenheit dieser Spieler informiert und trägt diese in die Spielerliste ein.

- 8.03 Liegt der UEFA zum Zeitpunkt der Durchführung der Dopingkontrolle keine Spielerliste vor, übergibt der Delegationsleiter dem DK eine aktuelle Liste der Spieler, auf der auch alle Spieler aufgeführt sind, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Dopingkontrolle abwesend sind. Der DK wird vom Verein über die Gründe für die Abwesenheit dieser Spieler informiert und trägt diese in die Spielerliste ein.

- 8.04 Der DK führt die Auslosung der zu testenden Spieler durch bzw. verkündet, welche Spieler sich aufgrund eines Beschlusses der Antidoping-Abteilung einer Kontrolle zu unterziehen haben.

- 8.05 Im Falle einer Auslosung wird diese vom DK folgendermassen durchgeführt:

- Ausgehend von der in den Absätzen 8.02 bzw. 8.03 erwähnten Spielerliste überprüft er die Namen und Hemdnummern der Spieler.
- Auf einem Tisch legt er die Schildchen mit den Nummern aller Spieler aus, darunter auch die der abwesenden Spieler.
- Er stellt sicher, dass keine der Nummern fehlt, bevor er sie in einen Umschlag, eine Tasche oder einen ähnlichen Behälter legt.
- Anschliessendlost er aus diesem Umschlag, dieser Tasche oder diesem Behälter eine bestimmte Anzahl von Nummern gemäss den von der Antidoping-Abteilung erhaltenen Anweisungen aus.
- Für jeden zum Zeitpunkt der Auslosung nicht anwesenden Spieler, der bei der Auslosung gezogen wird bzw. von der Antidoping-Abteilung ausgewählt wurde, zieht der DK ersatzweise einen anderen Spieler.

- 8.06 Der DK notiert die gezogenen und/oder für eine Dopingkontrolle ausgewählten Spieler und andere relevante Informationen auf der

Spielerliste und trägt die Namen und Nummern der ausgelosten Spieler einschliesslich der ersatzweise gezogenen Spieler in das Formular *Aufforderung zur Dopingkontrolle* (D2 OOCT) sowie in das Formular *Medikationserklärung* (D3) ein. Der DK überreicht dem Mannschaftsarzt je ein Exemplar der Formulare D2 OOCT und D3.

- 8.07 Der Mannschaftsarzt oder sein Vertreter füllt für jeden der Spieler, die sich einer Dopingkontrolle unterziehen müssen, die *Medikationserklärung* (D3) aus und übergibt sie dem DK persönlich, nachdem das Formular vom Spieler und vom Mannschaftsarzt unterzeichnet wurde. Hat der betreffende Spieler während der drei Monate vor dem Spiel ein Medikament eingenommen oder wurde ihm ein solches verabreicht, muss der Mannschaftsarzt dieses auf dem Formular eintragen und den Namen der Substanz, die Diagnose, die Dosierung, den Zeitpunkt und die Dauer der Verschreibung sowie Art und Häufigkeit der Verabreichung genau angeben. Des Weiteren müssen auf dem Formular D3 sämtliche ATZ angegeben werden.
- 8.08 Der betreffende Verein oder Landesverband ist dafür verantwortlich, dass die Spieler, die für die Dopingkontrolle ausgelost wurden, dazu angehalten werden, sich innerhalb von 60 Minuten nach Aufforderung in der Dopingkontrollstation zu melden.
- 8.09 Der ersatzweise ausgeloste Spieler wird nur getestet, falls der für die Kontrolle vorgesehene Spieler sich nicht innerhalb von 60 Minuten nach Aufforderung meldet, sofern der ersatzweise ausgeloste Spieler nicht anbietet, bereits vorher eine Probe abzugeben. Damit willigt der betroffene ersatzweise ausgewählte Spieler ein, dass seine Probe von der UEFA kontrolliert werden darf, auch wenn der vorgesehene Spieler sich rechtzeitig meldet und eine Probe abgibt.
- 8.10 Sollte ein Spieler, der für eine Kontrolle ausgelost wurde, sich nicht rechtzeitig bei der Dopingkontrollstation melden, meldet der DK das Versäumnis der UEFA. In diesem Fall wird der erste ersatzweise ausgeloste Spieler zur Dopingkontrolle beordert. Sollte ein zweiter zur Kontrolle ausgeloster Spieler sich nicht rechtzeitig an der Dopingkontrollstation melden, so wird der zweite ersatzweise ausgeloste Spieler herangezogen usw.

Artikel 9

Verdacht auf Doping

- 9.01 Besteht ein Verdacht auf Doping, haben der UEFA-Delegierte und/oder der Schiedsrichter und/oder der DK das Recht, zusätzliche Spieler zur Dopingkontrolle aufzufordern.

Artikel 10

Dopingkontrollstation

- 10.01 Die Dopingkontrollstation muss den in Anhang B des vorliegenden Reglements festgehaltenen Anforderungen entsprechen.
- 10.02 Abgesehen von den für die Dopingkontrolle ausgelosten Spielern und den sie begleitenden Mannschaftsvertretern haben ausschliesslich folgende Personen Zutritt zur Dopingkontrollstation:
- a) der DK,
 - b) Die Dopingkontroll-Kontaktperson der Heimmannschaft,
 - c) der/die lokalen Dopingkontrolleure(e) (sofern anwendbar),
 - d) der UEFA-Delegierte oder ein anderes offizielles UEFA-Mitglied,
 - e) ein vom DK zugelassener Dolmetscher (sofern erforderlich).
- Alle anderen Personen, die die Dopingkontrollstation betreten oder verlassen, müssen beim Betreten und/oder Verlassen der Station die vom DK abgegebene *Anwesenheitsliste für die Dopingkontrollstation* (D4) unterzeichnen.
- 10.03 Die ausgewählten Spieler bleiben so lange in der Dopingkontrollstation, bis sie zur Abgabe einer Probe bereit sind.
- 10.04 In der Dopingkontrollstation stehen den Spielern in einem Kühlschrank in original verschlossenen Glasflaschen oder Dosen Getränke zur Verfügung, die frei von Dopingsubstanzen sind. Wenn ein Spieler seine eigenen Nahrungsmittel und Getränke in die Dopingkontrollstation mitnehmen möchte, erfolgt dies ausschliesslich auf seine eigene Verantwortung.
- 10.05 Der DK kann Sicherheitsbeamte oder Ordner anfordern, die sicherstellen, dass die Dopingkontrollstation nicht von unbefugten Personen betreten wird.

Artikel 11

Dopingkontrollverfahren für Urinproben

- 11.01 Der DK ist für das gesamte Dopingkontrollverfahren verantwortlich. Er überprüft die Identität des Spielers anhand des Formulars *Aufforderung zur Dopingkontrolle* (D2) und fordert den Spieler auf, sich auszuweisen. Er erklärt dem Spieler das Verfahren für die Abgabe der Proben und klärt ihn über seine Rechte und Pflichten auf.
- 11.02 Der Spieler sucht zuerst einen sauberen und unbenutzten Sammelbecher für die Urinproben aus.
- 11.03 Anschliessend sucht der Spieler zwei saubere und unbenutzte durchsichtige Glasflaschen aus (eine für die A-Probe und die andere für die B-Probe). Diese Flaschen sind mit derselben Kodenummer zu versehen.

- 11.04 Der Spieler uriniert unter strikter Überwachung des DK, der dasselbe Geschlecht wie der Spieler haben muss, in den Sammelbecher.
- 11.05 Die Urinmenge muss mindestens 75 ml betragen (A-Probe 50 ml, B-Probe 25 ml). Falls der Spieler nicht in der Lage ist, 75 ml abzugeben, genügen auch 60 ml (A-Probe 35 ml, B-Probe 25 ml).
- 11.06 Der Spieler entscheidet, ob er oder der DK den Urin in die Flaschen A und B giesst. Entscheidet der Spieler, dies selber zu tun, erklärt ihm der DK das Vorgehen.
- 11.07 Im Sammelbecher sollte eine ausreichende Menge Urin verbleiben, damit der DK den pH-Wert sowie das spezifische Gewicht der Probe bestimmen kann. Diese beiden Werte werden auf dem Formular *Dopingkontrolle* (D5) vermerkt.
- 11.08 Der Spieler und der DK kontrollieren, ob die Flaschen sauber und in gutem Zustand sind. Die Urinprobe wird in die Flaschen A und B geleert und diese werden vom Spieler selbst oder vom DK gut verschlossen. Der Spieler stellt sicher, dass kein Urin ausrinnen kann und vergleicht die Kodenummern auf beiden Flaschen, die Verschlüsse und die Angaben auf dem Formular D5 noch einmal.
- 11.09 Anschliessend füllt der DK das Formular *Dopingkontrolle* (D5) aus, das vom Spieler, von dem ihn begleitenden Mannschaftsvertreter und vom DK unterzeichnet werden muss. Auf dem gleichen Formular gibt der Spieler gut lesbar den Namen und die Adresse an, an die das Testresultat gesandt werden soll. Wenn diese Angaben fehlen oder die Handschrift unleserlich ist, wird das Testergebnis an die Adresse des Vereins oder des Landesverbandes geschickt. Die Unterschriften des Spielers und des DK sind rechtsverbindlich. Der DK behält eine Kopie des Formulars, eine Kopie geht an die UEFA-Administration, eine an den Spieler und eine an das Labor. Mit der Unterzeichnung des Formulars D5 bestätigt der Spieler, dass die Durchführung der Tests, vorbehaltlich allfälliger Punkte, die der Spieler in der Rubrik „Bemerkungen“ festgehalten hat, in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Reglement erfolgte und dass keine spätere Beschwerde möglich ist.
- 11.10 Die A- und B-Proben aller getesteten Spieler und die entsprechenden Kopien der Formulare werden an das Labor gesandt.

**Vorgehen bei Nichterreichen der vorgeschriebenen Urinmenge von
75 ml**

- 11.11 Wird die Urinmenge von 75 ml nicht erreicht, giesst der Spieler oder der DK den bereits gesammelten Urin in die Flasche A, verschliesst sie mit dem Zwischenversiegelungszapfen und stülpt den Deckel auf die Flasche. Anschliessend legt er die Flasche A wieder in die Styroporschachtel, die auch die Flasche B enthält, und verschliesst sie mit dem Sicherheitsklebeband.

- 11.12 Die Kodenummer des Sicherheitsklebebands und die Menge des gesammelten Urins (in ml) werden auf dem für diesen Zweck bereitgestellten Formular *Teilprobe* (D6) vermerkt. Der Spieler muss auf beiden Teilen (Hauptteil und abtrennbarer Teil des Formulars D6) unterschreiben, um zu bestätigen, dass die Kodenummer auf beiden Teilen korrekt ist. Der Name des Spielers muss auf dem Hauptteil des Formulars stehen.
- 11.13 Kann der Spieler eine zusätzliche Urinprobe abgeben, muss er seine erste Probe identifizieren, indem er die Kodenummer des Sicherheitsklebebands auf der Styroporschachtel mit der Nummer auf dem Formular *Teilprobe* (D6) vergleicht. Der DK kontrolliert die Kodenummer ebenfalls erneut.
- 11.14 Der Spieler und der DK überprüfen gemeinsam, dass das Sicherheitsband nicht beschädigt ist.
- 11.15 Der Spieler uriniert dann erneut in einen sauberen, unbenutzten Sammelbecher.
- 11.16 Unter der Aufsicht des DK öffnet der Spieler die Flasche eigenhändig, indem er den Zwischenversiegelungszapfen aufschraubt.
- 11.17 Die Teilprobe in der mit „A“ gekennzeichneten Flasche wird zur zweiten Probe im Sammelbecher hinzugefügt, um sicherzustellen, dass beide Proben ausreichend vermischt werden. Ist die Gesamtmenge weiterhin unzureichend, werden die in den Absätzen 11.11 bis 11.16 beschriebenen Schritte wiederholt. Ist die gewünschte Menge erreicht, kann die Kontrolle gemäss den Absätzen 11.06 bis 11.10 fortgesetzt werden.

Eigentum an den Proben

- 11.18 Proben, die gemäss dem vorliegenden Reglement abgegeben werden, werden mit der Abgabe Eigentum der UEFA.

Artikel 12

Analyse der Proben

- 12.01 Die Proben werden zur Analyse ausschliesslich an WADA-akkreditierte oder auf eine andere Weise von der WADA genehmigte Labors gesandt.
- 12.02 Die Proben werden dem von der UEFA bezeichneten Labor vom DK oder durch einen Kurierdienst geliefert. Der Leiter der Antidoping-Abteilung oder sein Vertreter entscheidet über die geeignete Transportart. Das Formular *Beleg über die Weitergabe der Proben und Empfangsbestätigung des Labors* (D7) muss vom DK ausgefüllt und vom Labor unterzeichnet werden.
- 12.03 Das Labor analysiert zunächst die A-Probe und lagert die B-Probe in einem Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors.
- 12.04 Die UEFA ist bemüht sicherzustellen, dass die Analyse der A-Probe so bald wie möglich nach dem Eintreffen im bezeichneten Labor durchgeführt wird.

- 12.05 Sobald die entsprechenden Resultate bestätigt wurden, teilt das Labor dem Leiter der Antidoping-Abteilung oder seinem Vertreter alle negativen Testresultate mit.
- 12.06 Ergibt die Analyse der A-Probe einen negativen Befund, vernichtet das Labor die B-Probe innerhalb der Frist, die im Internationalen Standard der WADA für Labors festgelegt ist.

Artikel 13

Verfahren bei einem positiven Befund der A-Probe

- 13.01 Ergibt die A-Probe einen positiven Befund, muss das Labor den Leiter der Antidoping-Abteilung oder seinen Vertreter unverzüglich und vertraulich per Telefon davon unterrichten. Der vollständige Original-Analysebericht muss dem Leiter der Antidoping-Abteilung oder seinem Vertreter mit einem eingeschriebenen Brief mit dem Vermerk „Persönlich und vertraulich“ zugestellt werden.
- 13.02 Nach Erhalt der Bestätigung eines positiven Befundes der A-Probe informiert der Leiter der Antidoping-Abteilung oder sein Vertreter zu gegebener Zeit und vertraulich den Generalsekretär des betreffenden Landesverbandes oder Vereins oder einen anderen qualifizierten Vertreter per Telefon. Der Generalsekretär des betreffenden Landesverbandes oder Vereins oder der andere qualifizierte Vertreter hat unverzüglich den Spieler zu informieren. Anschliessend informiert der Leiter der Antidoping-Abteilung oder sein Vertreter den Spieler durch ein Schreiben an die Adresse des Landesverbandes oder des Vereins über das Testergebnis, sofern auf dem Formular *Dopingkontrolle* (D5) keine andere Adresse angegeben ist. Dem Schreiben wird eine Kopie der Laborresultate beigelegt. Der Generalsekretär des betreffenden Landesverbandes oder Vereins oder der andere qualifizierte Vertreter erhält eine Kopie des Schreibens.

Artikel 14

Recht auf Analyse der B-Probe

- 14.01 Ergibt die A-Probe einen positiven Befund, kann der Spieler innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt des Befundes der A-Probe eine Analyse der B-Probe anfordern. Bei Endrunden von Europameisterschaften kann die Frist von 48 Stunden verkürzt werden. Die teilnehmenden Landesverbände werden vor Turnierbeginn per Rundschreiben informiert.
- 14.02 Die Anforderung der Analyse der B-Probe hat schriftlich zu erfolgen. Fordert der Spieler keine Analyse der B-Probe an, wird davon ausgegangen, dass er das Resultat der A-Probe uneingeschränkt anerkennt und akzeptiert.
- 14.03 Wird eine Analyse der B-Probe angefordert, hat die UEFA diese Anfrage unverzüglich dem Leiter des Labors, in dem die B-Probe aufbewahrt wird, mitzuteilen. Die Analyse der B-Probe erfolgt so rasch wie möglich im gleichen Labor und wird von Angestellten durchgeführt, die an der Analyse

der A-Probe nicht direkt beteiligt waren. Der Spieler und der Generalsekretär des Landesverbandes bzw. des Vereins werden über den Zeitpunkt der Öffnung der B-Probe informiert.

- 14.04 Gemäss dem Internationalen Standard für Labors können der Vorsitzende des Antidoping-Ausschusses oder sein offizieller Vertreter sowie der Spieler oder dessen offizieller Vertreter im Labor anwesend sein, wenn die Flasche mit der B-Probe geöffnet und analysiert wird. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Anwesenheit des Spielers oder seines Vertreters im Labor zum Zeitpunkt der Öffnung der B-Probe gehen zu Lasten des Spielers, seines Vereins oder seines Landesverbandes.
- 14.05 Die Resultate der Analyse der B-Probe sind dem Leiter der Antidoping-Abteilung oder seinem Vertreter unverzüglich und vertraulich per Telefon mitzuteilen. Der vollständige Original-Analysebericht zur B-Probe muss dem Leiter der Antidoping-Abteilung oder seinem Vertreter mit einem eingeschriebenen Brief mit dem Vermerk „Persönlich und vertraulich“ zugestellt werden.
- 14.06 Sofern keine anders lautende schriftliche Anfrage vom Leiter der Antidoping-Abteilung oder von seinem Vertreter vorliegt, muss das Labor die B-Probe am Tag nach Ablauf der im Internationalen Standard der WADA für Labors vorgeschriebenen Mindestaufbewahrungs dauer vernichten.

Artikel 15

Verfahren bei einer Bestätigung des Befundes der A-Probe durch die B-Probe

- 15.01 Ergibt der Laborbericht das Vorhandensein derselben verbotenen Substanz oder die Verwendung derselben verbotenen Methode in der B-Probe wie in der A-Probe des Spielers, so wird davon ausgegangen, dass ein Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften vorliegt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Spieler zugibt, sich eines Dopingvergehens schuldig gemacht zu haben, oder dass er sein Recht auf die Analyse der B-Probe nicht in Anspruch nimmt.
- 15.02 Die UEFA haftet nicht für allfällige Folgen einer Analyse der B-Probe, die den positiven Befund der A-Probe nicht bestätigt und die somit als negativ gewertet wird.

Artikel 16

Dopingkontrollverfahren für Blutproben

- 16.01 Der DK ist für die Entnahme der Blutproben verantwortlich. Er kann diese Aufgabe aber seinem Assistenten übertragen, falls dieser für die Vornahme von Venenpunktionen qualifiziert ist.
- 16.02 Der DK lost die Spieler in Übereinstimmung mit dem in Artikel 7 oder 8 des vorliegenden Reglements festgelegten Verfahren aus, je nachdem, ob die Kontrolle bei einem oder ausserhalb eines Wettbewerbs stattfindet. Von

einem Spieler kann zusätzlich zur Blutprobe auch eine Urinprobe verlangt werden.

- 16.03 Falls auch eine Urinprobe verlangt wird, erfolgt die Blutentnahme in der Regel vor der Abgabe der Urinprobe.
- 16.04 Falls auch eine Urinprobe verlangt wird, wird ein Teil der Dopingkontrollstation für die Blutentnahme abgetrennt.
- 16.05 Dem Spieler werden im Allgemeinen auf der Innenseite des Unterarms venös mindestens 3 ml Blut entnommen. Der Spieler sitzt dabei auf einem Stuhl und stützt seinen Arm ab.
- 16.06 Die Blutentnahme erfolgt durch eine fachmännische (lege artis) Venenpunktion, die keine gesundheitlichen Risiken birgt. Vereinzelt kann ein lokaler Bluterguss auftreten.
- 16.07 Der Spieler darf das für die Blutentnahme benötigte Material auswählen. Jeder Bestandteil des Materials ist mit derselben Kodenummer zu versehen.
- 16.08 Zu Beginn des Dopingkontrollverfahrens erläutert der DK dem ausgelosten Spieler unter Mithilfe des Mannschaftsarztes das Blutentnahmeverfahren.
- 16.09 Die Spieler werden zwingend befragt hinsichtlich:
 - der Einnahme von Medikamenten, die die Venenpunktion beeinträchtigen könnten (insbesondere Mittel mit Auswirkungen auf die Blutgerinnung), z. B. Aspirin, nicht steroidale Entzündungshemmer;
 - Gerinnungsstörungen, die sich auf die Gerinnungszeit auswirken könnten;
 - aller in den letzten sechs Monaten erhaltenen Bluttransfusionen. Diese sind in das Formular *Dopingkontrolle* einzutragen.

Vor der Blutentnahme wird der Spieler gefragt, ob er das Verfahren und den Zweck der Probeentnahme verstanden hat. Falls der Spieler Medikamente eingenommen hat, die sich auf die Gerinnungszeit auswirken könnten, müssen bei diesem Spieler spezielle Vorkehrungen hinsichtlich der Blutstillung getroffen werden.

- 16.10 Der DK ist verantwortlich für:
 - die Hygiene und die Sterilität,
 - die Anwendung der Instrumente für die Blutentnahme,
 - die Präparation der Blutproben, z. B. den Zusatz von gerinnungshemmenden Substanzen (Antikoagulanzien),
 - die Versorgung der Spieler nach der Blutentnahme.

Der DK bzw. sein Assistent muss während der Blutentnahme sterile Handschuhe tragen. Nur ihm und den Spielern ist der Umgang mit den Proben gestattet.

- 16.11 Der Spieler bestimmt, ob er oder der DK nach der Blutentnahme, die durch den DK oder dessen Assistenten vorgenommen wird, die Blutproben in die

Flasche verpackt und diese versiegelt. Anschliessend legt der DK die versiegelte, mit einer Kodenummer gekennzeichnete Glasflasche mit den Blutproben des Spielers in die Transportkühlertasche.

- 16.12 Der gesamte Test kann in Anwesenheit eines offiziellen Mannschaftsvertreters, vorzugsweise des Mannschaftsarztes, durchgeführt werden.
- 16.13 Die Blutentnahme wird gemäss dem herkömmlichen klinischen Verfahren vorgenommen. In beide Röhrchen werden mindesten 3 ml Blut entnommen (3 ml für die A-Probe und 3 ml für die B-Probe). Falls erforderlich wird das Verfahren wiederholt und unter Verwendung von 3-ml-Röhrchen von derselben Venenpunktion weiteres Blut entnommen.
- 16.14 Wenn der Blutfluss eines Spielers nach der Entnahme einer geringen Blutmenge versiegt, wird das Verfahren am anderen Arm wiederholt, um die vorgeschriebene Blutmenge zu entnehmen. Anschliessend wird die Blutprobe gemäss den oben stehenden Angaben verpackt.
- 16.15 Die Blutanalysen werden in WADA-akkreditierten oder auf andere Weise von der WADA genehmigten Labors durchgeführt. Die Mitteilung der Bluttestergebnisse erfolgt auf gleiche Weise wie bei den Urinproben.

Eigentum an den Proben

- 16.16 Proben, die nach dem vorliegenden Reglement entnommen werden, werden nach der Entnahme Eigentum der UEFA.

Artikel 17

Disziplinarverfahren bei einem Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften

- 17.01 Bei Verstössen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gemäss der *UEFA-Rechtspflegeordnung* ein Disziplinarverfahren gegen die betreffenden Parteien ein. Darunter kann auch der Erlass provisorischer Massnahmen fallen.
- 17.02 Ein wegen eines Dopingvergehens bestrafter Spieler kann angewiesen werden, sich weiteren Dopingkontrollen zu unterziehen.
- 17.03 Wurde einem oder mehreren Spielern einer Mannschaft gemäss dem vorliegenden Reglement ein möglicher Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften in Verbindung mit einem Turnier mitgeteilt, kann die Mannschaft gezielten Tests unterzogen werden.
- 17.04 Die UEFA behält sich das Recht vor, Verstösse gegen Antidoping-Vorschriften und deren Konsequenzen zu veröffentlichen.

III Weitere Bestimmungen

Artikel 18

Schiedsgericht des Sports (TAS)

- 18.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den UEFA-Statuten festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

Artikel 19

Schlussbestimmungen

- 19.01 Die im vorliegenden Reglement verwendete männliche Form für Personen bezieht sich auch auf Frauen.
- 19.02 Sämtliche im vorliegenden Reglement nicht geregelten Angelegenheiten werden vom Generaldirektor in Absprache mit dem Antidoping-Ausschuss entschieden. Solche Entscheide sind endgültig.
- 19.03 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung massgebend.
- 19.04 Das vorliegende Reglement wird gemäss schweizerischem Recht und den Regeln des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne angewandt und ausgelegt.
- 19.05 Das vorliegende Reglement gilt für alle Verstösse gegen Antidoping-Vorschriften, die nach Inkrafttreten des Reglements begangen wurden.
- 19.06 Das vorliegende Reglement tritt am 5. Juni 2006 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Lennart Johansson
Präsident

Lars-Christer Olsson
Generaldirektor

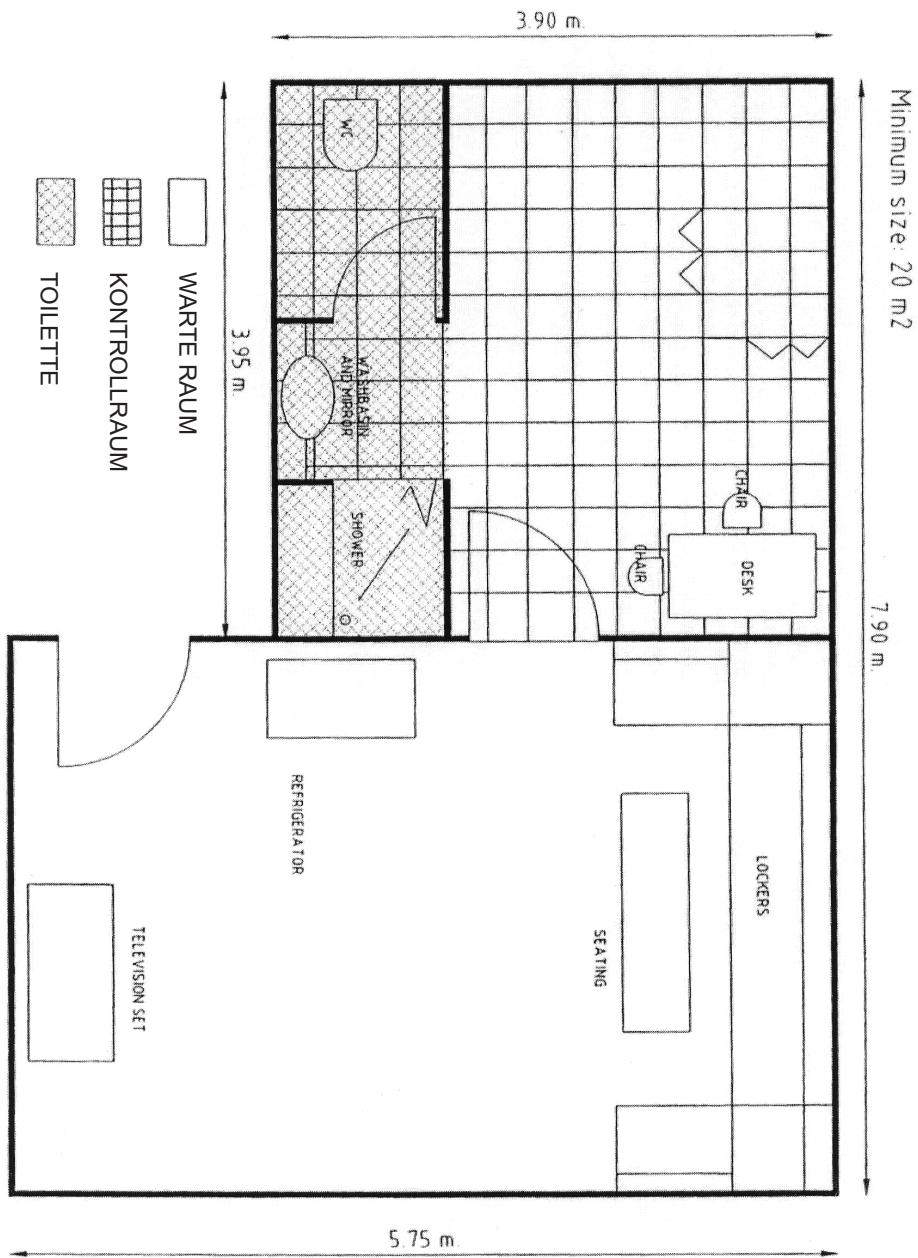
Nyon, 22. März 2006

ANHANG A: Anweisungen an die Ausrichter von UEFA-Spielen

1. Für jedes Spiel bezeichnet die Heimmannschaft eine Antidoping-Kontaktperson, die dem Dopingkontrolleur (DK) zur Verfügung steht. Diese Person muss über keine medizinische Ausbildung verfügen. Sie sollte Englisch sprechen und muss bis zum Ende der Kontrolle zur Verfügung stehen. Die Antidoping-Kontaktperson muss außerdem nach der Kontrolle den Transport des DK ins Hotel organisieren.
2. Die Heimmannschaft muss einen Raum für Dopingkontrollen (Dopingkontrollstation) zur Verfügung stellen. Er muss sich in der Nähe der Umkleidekabinen der Mannschaften befinden und darf für die Zuschauer und Medienvertreter nicht zugänglich sein. Er muss mindestens 20m² gross sein und einen Warteraum, einen Kontrollraum und eine Toilette (alle nebeneinander) umfassen.
 - a) Der Kontrollraum muss Folgendes enthalten:
 - 1 Tisch
 - 4 Stühle
 - 1 Waschbecken mit fliessendem Wasser
 - Toilettenartikel (Seife, Handtücher usw.)
 - 1 verschliessbaren Schrank
 - 1 Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst)
 - b) Der Toilettenbereich sollte sich innerhalb des Kontrollraums befinden oder an diesen angrenzen und über einen direkten, privaten Zugang zum Kontrollraum verfügen. Er muss Folgendes enthalten:
 - 1 Toilette mit Sitz
 - 1 Waschbecken mit fliessendem Wasser
 - 1 Dusche (wenn möglich)
 - c) Der Warteraum ist Teil des Kontrollraums oder grenzt an diesen an (eine Trennwand zwischen den beiden Bereichen ist ebenfalls zulässig). Er muss Folgendes enthalten:
 - Sitzgelegenheiten für 8 Personen
 - Kleiderhaken oder -spinde für 4 Personen (wenn möglich)
 - 1 Kühlschrank
 - 1 Fernseher (wenn möglich).
3. Im Kühlschrank im Warteraum der Dopingkontrollstation muss eine Auswahl an Getränken vorhanden sein. Diese dürfen keine verbotenen Substanzen enthalten, müssen in ihrer Originalverpackung in ungeöffneten, verschlossenen Glasflaschen oder Dosen zur Verfügung stehen (rund 10 Liter kohlensäurefreies Mineralwasser, 12 Dosen koffeinfreie Softdrinks und rund 12 Dosen alkoholfreies Bier).

4. Für den DK ist ein Sitzplatz in der Ehrenloge oder einer gleichwertigen Kategorie zu reservieren. Dieser Sitz sollte sich in der Nähe des für den UEFA-Delegierten reservierten Sitzes befinden. Der DK sollte von seinem Sitz aus leicht zur Dopingkontrollstation gelangen können.
5. Das Kontrollpersonal an den Haupteingängen des Stadions muss darüber informiert werden, dass Personen, die sich als DK zu erkennen geben und einen UEFA-Spezialausweis mit Foto vorzeigen, freier Zutritt zum Stadion zu gewähren ist.
6. Der DK kann Sicherheitsbeamte oder Ordner auffordern, sicherzustellen, dass die Dopingkontrollstation nicht von unbefugten Personen betreten wird.

ANHANG B: Plan der Dopingkontrollstation



ANHANG C: Liste der WADA-akkreditierten Labors in Europa

AUSTRIA

Head of laboratory:

Dr Günter GMEINER

ARC Seibersdorf research GmbH

Doping Control Laboratory

AT - 2444 Seibersdorf

Austria

Tel. +43 50 550 35 39

Fax +43 50 550 35 66

E-mail : guenter.gmeiner@arcs.ac.at

BELGIUM

Head of laboratory:

Prof. Dr F.T. DELBEKE

DoCoLab Universität Gent-UGent

Technologiepark 30

BE - 9052 Zwijnaarde

Belgium

Tel. +32 9 331 32 90

Fax +32 9 331 32 99

E-mail : frans.delbeke@Ugent.be

CZECH REPUBLIC

Head of laboratory:

Dr R. SLECHTOVA

General Faculty Hospital

Department of Doping Control

Nehvizdská 8

CZ -198 00 Prague 9

Czech Republic

Tel. +420 2 818 62 332

Fax +420 2 818 62 332

E-mail: odkusm@mbox.vol.cz

ENGLAND

Head of laboratory :

Prof. David COWAN

Drug Control Centre

King's College London

The Franklin-Wilkins Building

150 Stamford Street

GB – London SE1 9NH

England

Tel. +44 20 7848 48 48

Fax +44 20 7848 49 80

E-mail : david.cowan@kcl.ac.uk

ENGLAND

Head of laboratory:
Mr. Steve MAYNARD

Drug Surveillance Group**HFL Ltd**

Newmarker Road
GB - Cambridge, CB7 5WW
Great Britain
Tel. +44 1638 720500
Fax. +44 1638 724200
E-mail: SMaynard@hfl.co.uk

FINLAND

Head of laboratory:
Mr. Antti LEINONEN

Doping Control Laboratory**United Laboratories Ltd - Helsinki**

Höylämötie 14
FI - 00380 Helsinki
Finland
Tel. +358 9 50 60 54 42
Fax +358 9 50 60 54 20
E-mail : antti.leinonen@yhtyneetlaboratoriot.fi

FRANCE

Head of laboratory:
Prof. Jacques de CEAURRIZ

**Laboratoire National de Dépistage du Dopage
CREPS**

143, avenue Roger Salengro
FR - 92290 Châtenay-Malabry
France
Tel. +33 1 46 60 28 69
Fax +33 1 46 60 30 17
E-mail: direction@lndd.com

GERMANY

Head of laboratory:
Prof. Wilhelm SCHÄNZER

Laboratory for Doping Analysis**German Sports University Cologne**

Carl-Diem-Weg 6
DE - 50933 Köln
Germany
Tel. +49 221 497 1313
Fax +49 221 497 32 36
E-mail: schaenzer@biochem.dshs-koeln.de

GERMANY

Head of laboratory:
Prof. R. K. MÜLLER

Institut of Dopinganalytik und Sportbiochemie

Dresdner Strasse 12
DE - 01731 Kreischa b. Dresden
Germany
Tel. +49 352 062 060
Fax +49 352 062 06 20
E-mail: rkmuller.leipzig@t-online.de
info@idas-kreischa.de

GREECE

Head of laboratory:
Dr Costas
GEORGAKOPOULOS

Doping Control Laboratory of Athens

OAKA, Kifissias 37.
GR - 15123 Maroussi
Greece
Tel. +30 210 683 34567
Fax +30 210 683 4021
Email : oaka@ath.fortnet.gr

ITALY

Head of laboratory:
Dr Francesco BOTRÈ

Laboratorio Antidoping

Federazione Medico Sportiva Italiana
Largo Giulio Onesti 1
IT - 00197 Rome RM
Italy
Tel. +39 06 808 30 11
Fax +39 06 807 89 71
E-mail: francesco.botre@uniroma1.it

NORWAY

Head of laboratory:
Prof. Dr. Peter
HEMMERSBACH

Hormone Laboratory

Section for Doping Analysis
Aker University Hospital
Trondheimsveien 235
NO - 0514 Oslo
Norway
Tel. +47 22 89 43 68 / 22 89 40 07
Fax +47 22 89 41 51
E-mail: peter.hemmersbach@farmasi.uio.no
doping@H-lab.no

POLAND

Head of laboratory:
Ms. Dorota KWIATKOWSKA

Department of Anti-Doping
Research Institute of Sport

Trylogi 2/16
01-982 Warsaw
Poland
Tel +48 22 834 94 05
Fax +48 22 835 09 77
E-mail: antydoping.dep@insp.waw.pl
Dorota.kwiatkowskansp.waw.pl

PORUGAL

Head of laboratory:
Prof. Xavier de la TORRE

**Laboratório e Análises e Dopagem
Instituto do Desporto de Portugal**

Av. Professor Egas Moniz
Estádio Universitário
PT - 1600-190 Lisboa
Portugal
Tel. +351 21 796 90 73
Fax +351 21 797 75 29
E-mail : lad@idesporto.pt

RUSSIA

Head of laboratory:
Dr Grigory RODCHENKOV

Antidoping Centre Moscow

Elizavetinskii projezd, 10
RU - 107005 Moscow
Russia
Tel +7 095 261 92 22
Fax +7 095 267 73 20
E-mail : grodchen@yandex.ru

SPAIN

Head of laboratory:
Prof. Jordi SEGURA

**Institut Municipal d'Inverstigacio Medica
Unitat de Farmacologia**

c/ Doctor Aiguader, 80
ES - 08003 Barcelona
Spain
Tel +34 93 221 10 09
Fax +34 93 221 32 27
E-mail : jsegura@imim.es

SPAIN

Head of laboratory:
**Dr Augustin-Francisco
RODRIGUEZ CANO**

**Laboratorio de Control del Dopaje
del Consejo Superior de Deportes**

c/ El Greco, s/n
ES - 28040 Madrid
Spain
Tel +34 91 589 68 90 / 88
Fax +34 91 543 72 90
Augustinf.rodriguez@csd.mec.es

SWEDEN

Head of laboratory:

Dr Mats GARLE

Doping Control Laboratory
Karolinska University Hospital

Huddinge
C2-66
SE - 141 86 Stockholm
Sweden
Tel. +46 8 58 58 10 75 / 77
Fax +46 8 58 58 10 76
E-mail: dopinglab@karolinska.se
mats.garle@karolinska.se

SWITZERLAND

Head of laboratory:

Dr Martial SAUGY

Laboratoire Suisse d'Analyse du Dopage

Chemin des Croisettes 22
CH - 1066 Epalinges
Switzerland
Tel. +41 21 314 73 30
Fax +41 21 314 73 33 / 70 95
E-mail : lad.central@chuv.ch
Martial.Saugy@chuv.ch

TURKEY

Head of laboratory:

Prof. M. A TEMIZER

Turkish Doping Control Centre

Hacettepe University
TR-06100 Ankara
Turkey
Tel. +90 312 310 67 76/ or +90 312 305 21 56
Fax. +90 312 305 20 62
Email: aytekint@hacettepe.edu.tr
Tdkmmaster@hacettepe.edu.tr

ANHANG D: Formulare

Dopingkontrolle Auslosung (Formular D1)



Doping Control Draw

Contrôle antidopage – Tirage au sort

Dopingkontrolle – Auslosung

Union des associations européennes de football

Route de Genève 46 | CH-1260 Nyon 2 | Switzerland | Tel. +41 848 00 27 27 | Fax +41 22 990 31 31



COMPETITION / COMPÉTITION / WETTBEWERB		
UEFA Champions League		European Women's Championship
UEFA Cup		European Women's Under-19 Championship
UEFA Intertoto Cup		UEFA Women's Cup
UEFA European Football Championship™		European Futsal Championship
European Under-21 Championship		European Futsal Cup
European Under-17 Championship		Region's Cup
European Under-19 Championship		Meridien Cup

HOME TEAM / EQUIPE RECEVANTE / HEIMMANNSSCHAFT			
Shirt numbers of the players drawn Numéros de maillot des joueurs tirés au sort Ausgeloste Spielernummern		and et und	
First reserve number Premier numéro de réserve Erste Reservenummer			
Second reserve number Deuxième numéro de réserve Zweite Reservenummer			
AWAY TEAM / EQUIPE VISITEUSE / GASTMANNSSCHAFT			
Shirt numbers of the players drawn Numéros de maillot des joueurs tirés au sort Ausgeloste Spielernummern		and et und	
First reserve number Premier numéro de réserve Erste Reservenummer			
Second reserve number Deuxième numéro de réserve Zweite Reservenummer			

NAME(S) OF THE PERSON(S) WHO CARRIED OUT THE DRAW
NOM(S) DE LA (DES) PERSONNE(S) AYANT EFFECTUÉ LE TIRAGE AU SPORT
NAME(N) DER PERSON(EN), WELCHE DIE AUSLOSUNG DURCHGEFÜHRT HAT (HABEN)

Aufforderung zur Dopingkontrolle (Formular D2)



Summons for Doping Control **Convocation au contrôle antidopage** **Aufforderung zur Dopingkontrolle**

Union des associations européennes de football

Route de Genève 46 | CH-1260 Nyon 2 | Switzerland | Tel. +41 848 00 27 27 | Fax +41 22 990 31 31



Venue

Lieu du match
Austragungsort

Match
Match
Spiel

Date
Date
Datum

Name of UEFA Doping Control Officer
Nom du contrôleur antidopage de l'UEFA
Name des UEFA-Dopingkontrolleurs

Player's surname
Nom du joueur
Name des Spielers

Player's First Name
Prénom du joueur
Vorname des Spielers

Team
Equipe
Mannschaft

Player's number
N° du joueur
Nr. des Spielers

You have been selected to undergo a doping control and are requested to come immediately after the end of the match, to the doping control station.

Vous avez été désigné pour subir un contrôle antidopage et vous êtes prié de vous présenter immédiatement après la fin du match dans le local de contrôle antidopage.

Sie wurden für einen Dopingtest ausgewählt und werden gebeten, sich unmittelbar nach Spielschluss in der Dopingkontrollstation einzufinden.

You may be accompanied by the doctor, coach or any other team official.

Vous pouvez vous faire accompagner par le médecin, l'entraîneur ou le responsable de votre équipe.

Sie können sich von Ihrem Arzt, Trainer oder Betreuer begleiten lassen.

Refusal to undergo a doping control or attempts to manipulate it shall have the same consequences as positive result.

Refuser de se présenter à un contrôle antidopage ou essayer de le manipuler aurait les mêmes conséquences qu'en cas de résultat positif.

Die Verweigerung einer Dopingkontrolle oder der Versuch einer Manipulation haben die gleichen Konsequenzen wie ein positiver Befund.

Signature of the player
Signature du joueur
Unterschrift des Spielers

Time of notification
Heure de notification
Empfangsbestätigung (Zeit)

Chaperone (escort) Name
Nom de l'accompagnateur (escorté)
Name der Begleitperson

Chaperone (escort) Signature
Signature de l'accompagnateur (escorté)
Unterschrift der Begleitperson

Signature of the UEFA Doping Control Officer
Signature du contrôleur antidopage de l'UEFA
Unterschrift des UEFA-Dopingkontrolleurs

Aufforderung zur Dopingkontrolle ausserhalb von Wettbewerben (Formular D200CT)



Summons for Out-of-competition Doping Control Convocation au contrôle antidopage hors compétition Aufforderung zur Dopingkontrolle ausserhalb von Wettbewerben



Union des associations européennes de football

Route de Genève 46 | CH-1260 Nyon 2 | Switzerland | Tel. +41 848 00 27 27 | Fax +41 22 990 31 31

Drawn Player
Joueur tiré au sort
Ausgeloster Spieler

Drawn Reserve Player
Joueur de réserve tiré au sort
Ausgeloster Reservspieler

Venue
Lieu
Or

Team
Equipe
Mannschaft

Date
Date
Datum

Name of UEFA Doping Control Officer
Nom du contrôleur antidopage de l'UEFA
Name des UEFA-Dopingkontrolleurs

Player's surname
Nom du joueur
Name des Spielers

Player's First Name
Prénom du joueur
Vorname des Spielers

Player's number
Nº du joueur
Nr. des Spielers

You have been selected to undergo an out-of-competition doping control and are requested to come within 60 minutes of notification to the doping control station.

You may be accompanied by the doctor, coach or any other team official.

Refusal to undergo a doping control or attempts to manipulate it shall have the same consequences as positive result.

Vous avez été désigné pour subir un contrôle antidopage hors compétition et vous êtes prié de vous présenter au plus tard 60 minutes après avoir été notifié dans le local de contrôle antidopage.

Vous pouvez vous faire accompagner par le médecin, l'entraîneur ou le responsable de votre équipe.

Refuser de se présenter à un contrôle antidopage ou essayer de le manipuler aurait les mêmes conséquences qu'en cas de résultat positif.

Sie wurden für einen Dopingtest ausserhalb von Wettbewerben ausgewählt und werden gebeten, sich innerhalb von 60 Minuten nach Erhalt der Mitteilung in der Dopingkontrollstation einzufinden.

Sie können sich von ihrem Arzt, Trainer oder Betreuer begleiten lassen.

Die Verweigerung einer Dopingkontrolle oder der Versuch einer Manipulation haben die gleichen Konsequenzen wie ein positiver Befund.

Signature of the player
Signature du joueur
Unterschrift des Spielers

Time of notification
Heure de notification
Empfangsbestätigung (Zeit)

Team representative name
Nom du responsable d'équipe
Name des Teamverantwortlichen

Team representative signature
Signature du responsable d'équipe
Unterschrift des Teamverantwortlichen

Signature of the UEFA Doping Control Officer
Signature du contrôleur antidopage de l'UEFA
Unterschrift des UEFA-Dopingkontrolleurs

D200CT

Medikationserklärung (Formular D3)



Declaration of Medication Déclaration des médicaments Medikationserklärung

Union des associations européennes de football

Route de Genève 46 | CH-1260 Nyon 2 | Switzerland | Tel. +41 848 00 27 27 | Fax +41 22 990 31 31



- In competition
En compétition
In Wettbewerb
- Out-of-competition
Hors compétition
Aussserhalb von Wettbewerben

Team
Equipe
Mannschaft

Name of team doctor
Nom du médecin d'équipe
Name des Mannschaftsarztes

certifies that the player listed below
took or was administered the medication
or treatment indicated:

certifie que le joueur mentionné ci-après
a pris ou a reçu les médicaments ou
le traitement suivants:

bescheinigt, dass der unten aufgeführte Spieler
die folgenden Medikamente eingenommen hat
bzw. dass diese ihm verabreicht wurden oder
dass er die folgende Behandlung bekommen hat:

The player has a: (tick appropriate box)

Le joueur est au bénéfice d'une (cocher la case appropriée):

Der Spieler hat eine (Zutreffendes ankreuzen):

- TUE (Therapeutic Use Exemption)/AUT (Autorisation d'usage à des fins thérapeutiques)/ATZ (Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken)
 ATUE (abbreviated Therapeutic Use Exemption)/AUT abrégée (Autorisation d'usage à des fins thérapeutiques abrégée)/
 Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (Abgekürztes Verfahren)

To what anti-doping organisation was the TUE or ATUE request sent to?

A quelle organisation antidopage la demande d'AUT ou d'ATZ abrégée a été envoyée?

An welche Antidoping-Organisation wurde der ATZ-Antrag oder abgekürztes Verfahren geschickt?

When was the TUE or ATUE request sent [date]?

Quand cette demande d'ATZ ou d'ATZ abrégée a-t-elle été envoyée (date)?

Wann wurde der ATZ-Antrag oder abgekürztes Verfahren abgeschickt (Datum)?

When did the player receive a certificate or acknowledgement of receipt of TUE or ATUE (date)?

Quand le joueur a-t-il reçu un certificat ou accusé de réception d'une ATUE ou d'ATZ abrégée (date)?

Wann hat der Spieler ein ATZ-Zertifikat oder ATZ-Empfangsbestätigung (abgekürztes Verfahren) erhalten (Datum)?

What prohibited substance(s)?

Quelle(s) substance(s) interdite(s)?

Beantragte Substanz(en)?

All other substances used are declared hereunder:

Toute autre substance est déclarée ci-dessous:

Alle anderen Substanzen sind nachstehend deklariert:

Player number Joueur n° Spieler Nr.	Surname Nom Name	First name Prénom Vorname	Diagnosis Diagnostic Diagnose	Name of medication Nom du médicament Name des Medikaments	Substance Substance Substanz	Dosage Dosage Dosierung	Frequency of administration Fréquence d'administration Häufigkeit der Verabreichung

Caution: for glucocorticosteroids declare any administration in the last 3 months

Attention: toute administration de glucocorticoïdes effectuée au cours des 3 derniers mois doit être déclarée.

Vorsicht: Bei Glukokortikosteroiden jede Verabreichung innerhalb der letzten 3 Monate angeben.

I hereby confirm that I have taken/been administered the medication listed above.

Je confirme par la présente que j'ai pris ou que le médecin d'équipe m'a administré les médicaments ci-dessus.

Ich bestätige hiermit, dass ich vor dem Spiel die oben aufgeführten Medikamente eingenommen habe oder sie mir verabreicht wurden.

Signature of the player
Signature du joueur
Unterschrift des Spielers

Signature of the team doctor
Signature du médecin de l'équipe
Unterschrift des Mannschaftsarztes

Signature of the UEFA Doping Control Officer
Signature du contrôleur antidopage de l'UEFA
Unterschrift des Dopingkontrolleurs der UEFA

Date
Date
Datum

Dopingkontrollstation (Formular D4)



**Doping Control Station Register
Registre du local du contrôle antidopage
Dopingkontrollstation**



Union des associations européennes de football

Route de Genève 46 | CH-1260 Nyon 2 | Switzerland | Tel. +41 848 00 27 27 | Fax +41 22 990 31 31

Match Match Spiel

Competition Compétition Wettbewerb

Date
Date
Datum

In addition to the persons mentioned in article 10.02 of the UEFA anti-doping regulations, the following persons were present in the doping control station during the control conducted at the above match:

En plus des personnes mentionnées dans l'article 10.02 du règlement antidopage de l'UEFA, les personnes suivantes étaient présentes dans le local de contrôle antidopage pendant le contrôle lors du match susmentionné:

Zusätzlich zu den in Absatz 10.02 des UEFA-Dopingreglements erwähnten Personen, waren die folgenden Personen während der beim obgenannten Spiel durchgeführten Kontrolle in der Dopingkontrollstation anwesend:

D4

Dopingkontrollstation (Formular D4OOCT)



**Doping Control Station Register
Registre du local du contrôle antidopage
Dopingkontrollstation**



Union des associations européennes de football

Route de Genève 46 | CH-1260 Nyon 2 | Switzerland | Tel. +41 848 00 27 27 | Fax +41 22 990 31 31

Venue
Lieu
Ort

Out-of-competition doping control Contrôle anti-dopage hors compétition Dopingkontrolle außerhalb von Wettkämpfen

Date
Date
Datum

In addition to the persons mentioned in article 10.02 of the UEFA anti-doping regulations, the following persons were present in the doping control station during the out-of-competition control:

En plus des personnes mentionnées dans l'article 10.02 du règlement antidopage de l'UEFA, les personnes suivantes étaient présentes dans le local de contrôle antidopage pendant le contrôle hors compétition :

Zusätzlich zu den in Absatz 10.02 des UEFA-Dopingreglements erwähnten Personen waren die folgenden Personen während der Dopingkontrolle ausserhalb von Wettbewerben in der Dopingkontrollstation anwesend:

D4 OCT

Teilprobe (Formular D6)



Partial Sample
Echantillon partiel
Teilprobe

Union des associations européennes de football

Route de Genève 46 | CH-1260 Nyon 2 | Switzerland | Tel. +41 848 00 27 27 | Fax +41 22 990 31 31



I, the undersigned player, confirm that the quantity of urine indicated below provided by me has been poured into the 'A' bottle. This bottle has been sealed with the interim sealing device before replacing the cap on the bottle. The 'A' bottle has been placed back in the polystyrene foam packaging, which also contains bottle 'B', and sealed with the security tape.

Le joueur soussigné confirme que le volume d'urine ci-dessous qu'il a fourni a été versé dans le flacon «A». Ce flacon a été scellé au moyen du mécanisme de scellage provisoire avant de remplacer le bouchon. Le flacon «A» a été remplacé dans l'emballage en polystyrène, qui contient également le flacon «B», et scellé avec la bande adhésive de sécurité.

Der unterzeichnende Spieler bestätigt, dass die folgende von ihm abgegebene Urinmenge in die Flasche «A» abgefüllt wurde. Diese Flasche wurde mit dem Zwischenversiegelungszapfen versiegelt und der Deckel auf die Flasche gestüpt. Die Flasche «A» wurde darauf in die Styroporschachtel gelegt, die auch die Flasche «B» enthält, und mit dem Sicherheitsklebeband verschlossen.

Quantity of urine / Volume d'urine / Urinmenge (ml)	Security tape number Code de la bande de sécurité Kodenummer des Sicherheitsklebebandes
Full name of the player / Nom et prénom du joueur / Name und Vorname des Spielers	
Player's signature / Signature du joueur / Unterschrift des Spielers	
Signature of the UEFA Doping Control Officer / Signature du contrôleur antidopage de l'UEFA / Unterschrift des UEFA-Dopingkontrolleurs	

This part of the form must be detached and retained by the player until he is able to provide the required quantity of urine. Ce talon doit être détaché et conservé par le joueur jusqu'à ce qu'il soit en mesure de fournir le volume d'urine requis. Dieser Abschnitt muss abgetrennt und vom Spieler so lange aufbewahrt werden, bis er in der Lage ist, die erforderliche Urinmenge abzugeben.

Security tape number Code de la bande de sécurité Kodenummer des Sicherheitsklebebandes	Player's signature Signature du joueur Unterschrift Spieler

Beleg über die Weitergabe der Proben und Empfangsbestätigung des Labors (Formular D7)



Chain of Custody and Confirmation of Receipt by Laboratory
Acheminement des échantillons et accusé de réception du laboratoire
Beleg über die Weitergabe der Proben und Empfangsbestätigung des Labors



Union des associations européennes de football

Route de Genève 46 | CH-1260 Nyon 2 | Switzerland | Tel. +41 848 00 27 27 | Fax +41 22 990 31 31

In competition
 En compétition
 In Wettbewerb

Out-of-competition
 Hors compétition
 Aussenhalb von Wettbewerben

Female
 Femme

Male
 Homme

Frau

Mann

EPO

Sample numbers/Numéros des échantillons/Nummern der Proben

UEFA	A	UEFA	B
UEFA	A	UEFA	B
UEFA	A	UEFA	B
UEFA	A	UEFA	B
UEFA	A	UEFA	B
UEFA	A	UEFA	B
UEFA	A	UEFA	B
UEFA	A	UEFA	B
UEFA	A	UEFA	B
UEFA	A	UEFA	B

After collection, the above samples numbers were entrusted to the following persons:

Après avoir été prélevés les numéros d'échantillons ci-dessus ont été confiés aux personnes suivantes:

Die oben aufgeführten Proben wurden an folgende Personen weitergegeben:

Number of samples Nombre d'échantillons Anzahl der Proben	Name of person receiving samples Nom de la personne qui reçoit les échantillons Name der Person, die die Proben erhält	Reason (e.g. transport to the laboratory, etc.) Motif (ex. transport au laboratoire, etc.) Begründung (z.B. Transport zum Labor usw.)	Signature Signature Unterschrift	Place/Date Lieu/Date Ort/Datum

The above samples numbers were entrusted to the following laboratory:

Les numéros d'échantillons ci-dessus ont été confiés au laboratoire suivant:

Die oben aufgeführten Proben wurden an das folgende Labor weitergeleitet:

Name of Laboratory Nom du laboratoire Name des Labors	
Name of person receiving samples Nom de la personne qui reçoit les échantillons Name der Person, die die Proben entgegennimmt	
Signature Signature Unterschrift	
Place/Date Lieu/Date Ort/Datum	

ANHANG E: Definitionen

Angaben zum Aufenthaltsort: Informationen bezüglich Datum, Zeit und Ort (vollständige Adresse) von Trainingseinheiten, Spielen und jeglichen anderen Aktivitäten einer Mannschaft oder eines Spielers.

Antidoping-Organisation: Eine Organisation, die für den Erlass von Vorschriften für die Einleitung, Durchführung oder Durchsetzung eines beliebigen Teils des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu gehören beispielsweise die FIFA und die nationale Antidoping-Organisation, die entweder das Nationale Olympische Komitee oder eine andere bezeichnete Stelle sein kann.

Assistent des Dopingkontrolleurs (DK-Assistent): Eine von der UEFA ernannte Person, die den DK vom Zeitpunkt seiner Ankunft im Stadion bis zum Ende der Dopingkontrolle bei seiner Arbeit unterstützt. Ihre Hauptaufgaben sind die Registrierung sämtlicher Personen, die die Dopingkontrollstation betreten, auf dem Formular *Dopingkontrollstation* (D4) sowie die Überwachung des Arbeitsbereichs der Dopingkontrollstation.

Begleitperson: Eine von der UEFA ernannte Person, die den für die Dopingkontrolle ausgewählten Spieler, der ihr anvertraut wurde, informiert und vom Zeitpunkt, zu dem er informiert wurde, bis zum Ende der Dopingkontrolle begleitet. Sofern die UEFA keine Begleitperson ernennt, muss die Mannschaft einen Vertreter ernennen, der die Spieler seiner Mannschaft informiert und zur Dopingkontrollstation begleitet.

Besitz: Der tatsächliche, physische Besitz oder der rechtliche Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschliessliche Kontrolle über die *Verbotene Substanz/Methode* oder über den Ort hat, an dem sich eine *Verbotene Substanz/Methode* befindet); dies gilt unter der Voraussetzung, dass für den Fall, dass die Person nicht die ausschliessliche Herrschaft über die *Verbotene Substanz/Methode* oder über den Ort hat, an dem sich eine *Verbotene Substanz/Methode* befindet, nur dann ein rechtlicher Besitz vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der *Verbotenen Substanz/Methode* gewusst und beabsichtigt hat, die Kontrolle über sie auszuüben. Nur gestützt auf den Besitz liegt jedoch kein Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften vor, wenn die Person vor dem Erhalt einer Mitteilung irgendeiner Art, dass sie einen Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften begangen hat, konkrete Schritte unternommen hat, die zeigen, dass die Person nicht mehr beabsichtigt, den Besitz auszuüben, und dass sie ihren zuvor bestehenden Besitz aufgegeben hat.

Betreuungsperson: Alle Betreuer, Trainer, Manager, Spielervermittler, Angestellte der Mannschaft, Offizielle sowie das gesamte medizinische und paramedizinische Personal, die mit den *Spielern*, die an einem Wettbewerb teilnehmen oder sich darauf vorbereiten, arbeiten oder sie behandeln.

Code: Der Welt-Anti-Doping-Code.

Dopingkontrolle: Das Verfahren, das die Planung der Verteilung der Tests, die Abgabe bzw. Entnahme der *Proben*, die Laboranalysen, die Verwaltung der Resultate, die Anhörungen und Berufungen umfasst.

Dopingkontrolleur (DK): Ein Arzt oder eine Ärztin, der/die dem Ausschuss der Dopingkontrolleure angehört und von der Antidoping-Abteilung der UEFA dazu bestellt wird, eine Dopingkontrolle durchzuführen. Er/Sie ist verantwortlich für den gesamten Ablauf der Dopingkontrolle einschliesslich Auslosung, Abgabe bzw. Entnahme und Transport der *Proben* zu einem WADA-akkreditierten Labor.

Dopingkontroll-Kontaktperson: Eine von der Heimmannschaft ernannte Person, die dem DK zur Verfügung steht. Ihre Hauptaufgabe besteht darin zu gewährleisten, dass die Dopingkontrollstation und alle notwendigen Utensilien und Vorrichtungen vorhanden und für den Zweck der Dopingkontrolle vorbereitet sind, wie in den Anhängen A und B beschrieben. Sie muss auch den Transport des DK ins Hotel organisieren.

Dopingliste: Die Liste der WADA, in der die *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* aufgeführt sind.

Gezielte Tests: *Dopingkontrollen*, für die spezifische *Spieler* oder Gruppen von *Spielern* auf nicht zufällige Weise ausgewählt werden, und die zu einem festgelegten Zeitpunkt durchgeführt werden.

Handel: Verkauf, Überlassung, Verabreichung, Transport, Versand, Lieferung oder Abgabe einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* an einen *Spieler*, entweder direkt oder durch einen oder mehrere Dritte, ausgenommen der Verkauf oder die Abgabe (durch medizinisches Personal oder durch andere *Personen* als eine *Betreuungsperson*) einer *Verbotenen Substanz* zu tatsächlichen und rechtmässigen therapeutischen Zwecken.

Internationaler Standard oder Internationaler Standard der WADA: Ein Standard, der von der WADA im Zusammenhang mit der Umsetzung des *Codes* erlassen wurde. Die Einhaltung des *Internationalen Standards* (im Gegensatz zu anderen Standards, Praktiken oder Verfahren) gilt als ausreichender Hinweis dafür, dass das betreffende Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Kein Verschulden und keine Fahrlässigkeit: Wenn ein Spieler überzeugend darlegt, dass er nicht gewusst und keinen Verdacht gehegt hat und selbst bei Anwendung grösstmöglicher Vorsicht nicht wissen oder den Verdacht hegen konnte, dass er die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* verwendete oder dass ihm diese verabreicht wurde.

Manipulation: Veränderung zu einem unvorschriftsmässigen Zweck oder in einer unvorschriftsmässigen Weise; Ausübung eines unvorschriftsmässigen Einflusses;

unvorschriftsmässiges Eingreifen, um Resultate zu verändern oder den Ablauf von normalen Verfahren zu verhindern.

Mannschaft: Die Gesamtheit der Spieler, die an einem Spiel teilnehmen oder einem Verein oder einer Nationalmannschaft angehören.

Mannschaftsvertreter: Eine Person, die von ihrer Mannschaft zum Vertreter für die Auslosung in der Halbzeitpause, für das Öffnen der Umschläge und für die Begleitung der Spieler bei den Kontrollen ernannt wird.

Marker: Eine Verbindung oder eine Gruppe von Verbindungen oder biologischen Parametern, die auf die *Verwendung* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* hinweist.

Metabolit: Jede Substanz, die durch einen biologischen Stoffwechselprozess entsteht.

Minderjähriger: Eine natürliche *Person*, die gemäss dem geltenden Recht des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz hat, noch nicht volljährig ist.

Person: Eine natürliche Person oder eine juristische Person.

Positiver Befund: Ein Bericht eines Labors oder einer anderen für die *Durchführung* von *Tests* zugelassenen Stelle, mit dem in einer *Probe* das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* (einschliesslich erhöhten Mengen von endogenen Substanzen) oder Hinweise auf die *Verwendung* einer *Verbotenen Methode* belegt werden.

Probe: Biologisches Material, das zum Zweck einer *Dopingkontrolle* entnommen wird.

Spieler: Im Zusammenhang mit *Dopingkontrollen* jede *Person*, die an einem UEFA-Wettbewerb teilnimmt.

Verbotene Methode: Jede Methode, die in der *Dopingliste* als solche beschrieben wird.

Verbotene Substanz: Jede Substanz, die in der *Dopingliste* als solche beschrieben wird.

Versuch: Absichtliche Einleitung einer Handlung, die einen wesentlichen Schritt in einem Handlungsablauf darstellt, der auf die Begehung eines Verstosses gegen Antidoping-Vorschriften ausgerichtet ist. Es liegt jedoch kein *Versuch* eines Verstosses gegen Antidoping-Vorschriften vor, wenn die *Person* den Versuch aufgibt, bevor dieser von einem nicht am *Versuch* beteiligten Dritten entdeckt wird.

Verwendung: Die Anwendung, Einnahme, Injektion oder der Konsum einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* in irgendeiner Form.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

ANHANG F: Angaben zum Aufenthaltsort für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben

Kontroll-Pool

1. Der UEFA-Antidoping-Ausschuss stellt aus den Mannschaften und/oder Spielern, die der UEFA Angaben zu ihrem aktuellen Aufenthaltsort liefern müssen, einen registrierten Pool für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben zusammen.
2. Der Antidoping-Ausschuss definiert die Kriterien für die Mannschaften und/oder Spieler, die in den registrierten Kontroll-Pool aufgenommen werden. Er kann auch einzelne Spieler aufnehmen. Der Antidoping-Ausschuss kann die Zusammensetzung des registrierten Kontroll-Pools wenn nötig anpassen.
3. Mannschaften und/oder Spieler verbleiben so lange im registrierten Kontroll-Pool und müssen der UEFA so lange Angaben zu ihrem aktuellen Aufenthaltsort liefern, bis sie vom Antidoping-Ausschuss darüber informiert werden, dass ihr Name aus dem registrierten Kontroll-Pool gestrichen wurde. Spieler, die vorübergehend nicht spielberechtigt sind, bleiben im registrierten Kontroll-Pool und sind weiterhin verpflichtet, der UEFA Angaben zu ihrem Aufenthaltsort zu liefern.

Von Spielern, die zu einer anderen Mannschaft wechseln oder sich aus dem Fussball zurückziehen, kann verlangt werden, dass sie Angaben zu ihrem Aufenthaltsort abliefern. Ausserdem müssen sie während weiteren sechs Monaten für unangekündigte Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben zur Verfügung stehen.

Anmerkung: Eine Rücktrittserklärung ist nur gültig, wenn der Spieler seine Lizenz an seinen Landesverband zurückgegeben hat.

Angaben zum Aufenthaltsort

4. Der Antidoping-Ausschuss informiert Mannschaften und/oder Spieler schriftlich über ihre Aufnahme in den registrierten Kontroll-Pool und darüber, dass sie in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Anhang und weiteren Instruktionen des Antidoping-Ausschusses genaue Angaben zu ihrem aktuellen Aufenthaltsort abzuliefern haben.

Dieses Schreiben muss auch die Frist für die Unterbreitung der Angaben zum Aufenthaltsort seitens der Mannschaften und/oder Spieler enthalten.

Ist eine Mannschaft Teil des registrierten Kontroll-Pools, trägt sie die Verantwortung, die Angaben zum Aufenthaltsort aller ihrer für die Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb registrierten Spieler zu sammeln und an den Antidoping-Ausschuss weiterzuleiten.

Letztendlich ist aber jeder einzelne Spieler dafür verantwortlich, Angaben zu seinem Aufenthaltsort zu liefern und sicherzustellen, dass die Mannschaft über die nötigen Angaben verfügt, wenn er nicht an Teamaktivitäten beteiligt ist.

5. Alle Mannschaften und/oder Spieler im registrierten Kontroll-Pool informieren den Antidoping-Ausschuss mittels UEFA-Formularen darüber, wo die Mannschaft und/oder Spieler sich jeden Tag aufhalten und wann sie trainieren oder Spiele bestreiten.
6. Ändern sich die Pläne einer Mannschaft und/oder eines Spielers im Vergleich zu den Angaben auf dem Formular, müssen die Mannschaft und/oder der Spieler unverzüglich sämtliche auf dem Formular verlangten Angaben nachliefern, damit diese jederzeit aktuell sind.
7. Die Mannschaft und/oder der Spieler senden die Angaben zu ihrem Aufenthaltsort oder diesbezügliche Korrekturen an folgende vertrauliche Faxnummer z.H. des Antidoping-Ausschusses: +41 22 990 31 31. Die Mannschaft und/oder der Spieler können Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und Korrekturen auch elektronisch übermitteln: anti-doping@uefa.ch.

Verstösse

8. Bei jedem Versuch, eine Mannschaft und/oder einen Spieler für eine Kontrolle ausfindig zu machen, begibt sich der Dopingkontrolleur während der von der Mannschaft und/oder dem Spieler angegebenen Zeit an den jeweiligen Ort und bleibt während einer Stunde dort (oder bis zum Zeitpunkt, zu dem die Mannschaft und/oder der Spieler den Ort gemäss ihren Angaben verlassen, falls dieser Zeitpunkt früher ist).
9. Ist eine Mannschaft anhand der aktuellsten von ihr gelieferten Angaben zum Aufenthaltsort nicht auffindbar, sind die Angaben unvollständig bzw. ungenau oder treffen sie nicht rechtzeitig bei der UEFA ein, informiert der Antidoping-Ausschuss die Mannschaft schriftlich über einen solchen Verstoss.
Solche ohne hinreichende Gründe von einer Mannschaft begangenen Verstösse werden der Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet.
10. Ist ein Spieler anhand der aktuellsten von der Mannschaft und/oder dem Spieler gelieferten Angaben für eine Kontrolle nicht auffindbar, informiert der Antidoping-Ausschuss die Mannschaft und den Spieler schriftlich über diesen Verstoss.
Solche ohne hinreichende Gründe von einem Spieler begangenen Verstösse werden der Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet.

Wenn innerhalb von 24 aufeinander folgenden Monaten insgesamt drei Mal ungenaue Angaben zum Aufenthaltsort geliefert und/oder Kontrollen verpasst

werden, verstösst der Spieler gemäss Artikel 2 des Dopingreglements gegen die Antidoping-Vorschriften.

11. Verstösse seitens einer Mannschaft und/oder eines Spielers betreffend das Liefern von genauen Angaben zum Aufenthaltsort und/oder das Erscheinen zu einer Kontrolle gemäss diesem Anhang können zu entsprechenden von anderen Antidoping-Organisationen registrierten Verstössen hinzugezählt werden, vorausgesetzt, dass (i) die betreffende Antidoping-Organisation dem Code unterstellt ist, (ii) der Antidoping-Ausschuss rechtzeitig informiert wurde und (iii) die von der Antidoping-Organisation registrierten Fakten nach Ansicht des Antidoping-Ausschusses einen Verstoss betreffend das Liefern von genauen Angaben zum Aufenthaltsort oder das Erscheinen zu einer Kontrolle gemäss dem vorliegenden Anhang darstellen.

Koordination mit Antidoping-Organisationen

12. Die UEFA kann Angaben zum Aufenthaltsort auch von den Landesverbänden, der WADA und anderen Antidoping-Organisationen einholen.
13. Die UEFA kann die Liste der Mannschaften und/oder Spieler im registrierten Kontroll-Pool der WADA und anderen Antidoping-Organisationen zur Verfügung stellen.
14. Die UEFA kann der WADA Angaben zum Aufenthaltsort übermitteln, wodurch diese möglicherweise auch anderen Antidoping-Organisationen zugänglich gemacht werden, die befugt sind, eine Mannschaft und/oder einen Spieler in Übereinstimmung mit dem Code zu testen.
15. Die UEFA kann anderen Antidoping-Organisationen, die befugt sind, eine Mannschaft und/oder einen Spieler in Übereinstimmung mit dem Code zu testen, die Angaben zum Aufenthaltsort übermitteln.

Vertraulichkeit

16. Die UEFA behandelt Angaben zum Aufenthaltsort jederzeit streng vertraulich und verwendet sie ausschliesslich für die Planung, Koordination oder Durchführung von Kontrollen. Die UEFA vernichtet Angaben zum Aufenthaltsort, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr gebraucht werden.
17. Gemäss dem Code unterstehen die WADA und alle Antidoping-Organisationen, die den Code ratifiziert haben, denselben Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von Angaben zum Aufenthaltsort.

Die UEFA kann nicht haftbar gemacht werden für die Verwendung von Angaben zum Aufenthaltsort durch die WADA oder andere Antidoping-Organisationen, selbst wenn die Angaben von der UEFA stammen. Mannschaften und/oder Spieler haben der UEFA gegenüber diesbezüglich keinerlei Ansprüche.

INDEX

Analyse der Proben.....	12
Angaben zum Aufenthaltsort	38
Anweisungen an die Ausrichter von UEFA-Spielen	18
Aufforderung zur Dopingkontrolle (Formular D2)	27
Aufforderung zur Dopingkontrolle ausserhalb von Wettbewerben (Formular D2 OOCT).....	28
Auslosungsverfahren für Kontrollen an Wettbewerben.....	6
Auslosungsverfahren für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben	8
Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ)	3
Beleg über die Weitergabe der Proben und Empfangsbestätigung des Labors (Formular D7)	34
Beweislast und Beweisstandards	3
Definitionen	35
Disziplinarverfahren bei einem Verstoss gegen Antidoping- Vorschriften	16
Doping.....	1
Dopingkontrolle – Auslosung (Formular D1)	26
Dopingkontrolle (Formular D5).....	32
Dopingkontrollstation.....	10
Dopingkontrollstation (Formular D4 OOCT)	31
Dopingkontrollstation (Formular D4).....	30
Dopingkontrollverfahren für Blutproben	14
Dopingkontrollverfahren für Urinprobe	14
Einsammeln der Proben	10
Liste der WADA-akkreditierten Labors in Europa	21
Medikationserklärung (Formular D3).....	29
Nachweis von Doping	3
Organisation.....	4
Pflichten der Landesverbände, Vereine und Spieler	5
Plan der Dopingkontrollstation.....	20
Recht auf Analyse der B-Probe	13
Teilprobe (Formular D6)	33
Verbotene Substanzen und Methoden.....	3
Verdacht auf Doping	9
Verfahren bei einem positiven Befund der A-Probe	13
Verfahren bei einer Bestätigung des Befundes der A-Probe durch die B-Probe	14
Verstoss gegen Antidoping- Vorschriften	1
Vorgehen bei Nichterreichen der vorgeschriebenen Urinmenge von 75 ml	11
Weitere Bestimmungen	17

UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Switzerland
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
uefa.com

Union des associations
européennes de football

